

1 256/ 42
1 90/ 42.

F. 2079
H. 19
144

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Maurer Johann U n t e n e c k e r aus Markthodis (Kreis Oberwart), geboren am 20. Oktober 1894 daselbst,
- 2.) den Schneidermeister Johann B a l a s k o v i t s aus Dörnbach (Kreis Oberwart), geboren am 11. Oktober 1894 daselbst,
- 3.) den Hilfsstraßenwärter Michael B a l o g h aus Schachendorf (Kreis Oberwart), geboren am 14. Februar 1887 daselbst,
- 4.) den Schornsteinfegergehilfen Emmerich K i s aus Rechnitz (Kreis Oberwart), geboren am 29. Dezember 1897 in Güls (Ungarn), zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 13. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,
Volksgerichtsrat Dr. Merten,
Generalmajor der Landespolizei a. D. Meißner,
Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,
SA-Gruppenführer Damian,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten U n t e n e c k e r , B a l a s k o v i t s ,
B a l o g h und K i s werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum
T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Die Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Von

Rechts

wegen

G r ü n d e .

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte U n t e n e c k e r

ist der Sohn eines Maurers, hat dieses Handwerk ebenfalls erlernt und am Weltkriege teilgenommen. Er wurde zweimal verwundet und geriet in italienische Kriegsgefangenschaft. Er hat 6 Kriegsauszeichnungen erhalten, darunter die silberne Tapferkeitsmedaille I. Klasse. Nach dem Weltkriege war er als Maurer, Straßenarbeiter, Vorarbeiter im Straßenbau tätig und wurde schließlich Kanzlist beim Straßenbauamt. Er verdiente zuletzt 150 bis 155 RM monatlich. Er ist Vater von sechs Kindern. Vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich gehörte er der Sozialdemokratischen Fachgewerkschaft an. Eine Zeitlang war er Mitglied des Burgenländischen Landesschützen-Verbandes. Politisch ist er sonst nicht hervorgetreten. Nach dem Anschluß trat er der NSV bei. Dreimal ^{hat} ist er - zuletzt 1925 - wegen Rauferei kleinere Strafen erhalten.

2.) Der Angeklagte B a l a s k o v i t s ,

der sich zum kroatischen Volkstum bekennt, entstammt einer Schuhmacherfamilie, hat das Schneiderhandwerk erlernt und war bis zur Zeit seiner Festnahme als selbständiger Schneider in Dörnbach mit einem monatlichen Verdienst von 130 bis 180 RM tätig. Er hat für seine Ehefrau und ein 13 jähriges Kind zu sorgen. Im Weltkriege hat er in einem Honved-Regiment 38 Monate an der Front gestanden, ist zweimal verwundet worden und hat das Karl-Truppen-Kreuz und die Bronzene Tapferkeitsmedaille erhalten. Er ist unbestraft und früher politisch nicht hervorgetreten.

3.) Der Angeklagte B a l o g h ,
, dessen Vater Straßenwärter war, war nach der Entlassung
aus der Volksschule ^{als} Knecht bei Bauern und als Kanalarbeiter
in Wien tätig. Er hat drei Jahre in einem Festungs-
Artillerie - Regiment gedient und am Weltkriege als Korporal
teilgenommen, bis er im Herbst 1915 in serbische Kriegs-
gefangenschaft geriet. Er hat zwei ungarische Kriegs-
auszeichnungen erhalten. Nach dem Weltkriege war er
als Gelegenheitsarbeiter, Straßenbauarbeiter und zuletzt
als Hilfsstraßenwärter tätig. Zur Zeit seiner Festnahme
verdiente er 110 bis 115 RM monatlich. Er hat drei
Kinder im Alter von 15 bis 26 Jahren. Ein Sohn ist Soldat
bei der Luftwaffe. Ein Schwiegersohn befindet sich im
Kriegseinsatz ^{an} der Ostfront. Politischen Parteien
hat Balogh nicht angehört. Nach dem Anschluß wurde er
Mitglied der DAF. und NSV. Vorbestraft ist er nicht.

4.) Der vor einem Jahr verstorbene Vater des Ange-
klagten K i s war Kutscher und ungarischer Abstammung.
Der Angeklagte K i s wurde von seiner volksdeutschen
Mutter im deutschen Sinne erzogen. Im Elternhause wurde
nur deutsch gesprochen. Er hat eine deutsche Volksschule
besucht und bekennt sich zum deutschen Volkstum. Er hat den
~~den~~ Rauchfangkehrerberuf erlernt. Zuletzt verdiente er
als Gehilfe 26 RM wöchentlich. Aus seiner Ehe mit einer
Volksdeutschen stammen zwei Kinder im Alter von 12 und
18 Jahren. Er wurde 1915 zum Heeresdienst eingezogen und
geriet 1916 in russische Kriegsgefangenschaft, aus der
er erst 1921 heimkehrte. Verwundet ist er nicht. Er hat
auch keine Kriegsauszeichnungen erhalten. Nach dem An-
schluß wurde er Mitglied der DAF., der NSV. und des
RKB. Über seine frühere politische Tätigkeit ist nichts
bekannt geworden. Er ist unbestraft.

Mit Wirkung vom 13. März 1938 haben die vier Ange-
klagten, die österreichische Bundesangehörige waren,
aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem
Deutschen Reich die Reichsangehörigkeit erworben.

In

II. Aktionismus

In Übereinstimmung mit den allgemeinen weltrevolutionären Umsturzplänen der kommunistischen Internationale betreibt ~~die KPÖ~~ ^{von jeher} den Sturz der bestehenden Ordnung im ehemaligen ~~Bundes-~~ ^{österreichischen} gebiet und die Errichtung einer Räteregierung nach sowjetischem Muster. Die gesamte Tätigkeit der KPÖ. ist ~~xxxxxxx~~ auf Vorbereitung der Revolution und des Bürgerkrieges eingestellt. Diese Gewaltplanungen hat die KPÖ. auch nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich nicht aufgegeben. Da sie ihr Ziel in einem von Großdeutschland getrennten Österreich leichter zu erreichen glaubt, arbeitet sie zugleich darauf hin, die Alpen- u. Donau-Reichsgaue vom ~~großdeutschen~~ Reich wieder loszureißen und zunächst in ihnen eine Sowjetdiktatur zu errichten. Diese Ziele sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 1 und 2 StGB.

Die verbotene KPÖ, versucht immer wieder, ihre zerschlagenen Organisationen ~~auf~~ ^{auf}zubauen, durch Kassieren von Beiträgen finanzielle Mittel zu bekommen, durch Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge neue Anhänger zu gewinnen und durch Verbreiten von kommunistischen Zersetzungsschriften weitere Volksteile zu beeinflussen. Auf diese Weise will sie den Boden für eine Revolution in Deutschland bereiten.

2PA/142

Im südlichen Burgenland wurde eine KPÖ-Organisation geschaffen, die im wesentlichen folgende Orte umfaßte: Pinkafeld, Oberwart, Eisenzicken, Unterwaldbauern, Grafenschachen, Riedlingsdorf, Neu-Bistritz, Seebach, Kapfenberg, Markthodis, Dürnbach, Rechnitz, Schachendorf, Schandorf, Stegersbach, Bernstein, Aschau, Tauchen, Olbendorf, Bocksdorf und Mariasdorf. Mitte 1941 wurden in diesem Bezirk rund 150 KPÖ-Angehörige festgestellt, meist Arbeiter, aber auch Beamte, Lehrer, ^{Landwirte} Landwirte und Gewerbetreibende. Sie waren in zwei Bezirken - Pinkafeld und Oberwart -, darunter in Ortsgruppen und Zellen, zum Teil auch in Betriebszellen zusammengefaßt und zahlten Monatsbeiträge von einer Reichsmark. Funktionäre der Wiener KPÖ-Leitung erteilten den Bezirks- und Ortsgruppenleitern regelmäßig persönlich Weisungen und überbrachten das Lit-Material. Hierbei handelte es sich um im Vervielfältigungsverfahren hergestellte Schriften wie "Rote Fahne", "Mittellungsblätter", "Verhaltensmaßregeln vor der Polizei", "Weg und Ziel", "Arbeiter und Bauern".

Die vorliegende Strafsache befaßt sich mit KPÖ-Angehörigen, die sich in Markthodis, Dürnbach, ~~Schachendorf~~ Schachendorf und Rechnitz illegal betätigt haben.

III.

Der Sachverhalt.

1.) Im Dezember 1940 trat an den Angeklagten Untenecker, der ihm seit 10 Jahren bekannte Hilfsarbeiter Adolf Hofer, der in Pinkafeld als kommunistischer Zellenleiter tätig war, heran, teilte ihm mit, daß in Pinkafeld eine KPÖ.-Ortsgruppe gegründet sei, die auch Frauen und Kinder der "eingesperrten KP.-Männer" unterstütze und forderte ihn zum Eintritt und zur monatlichen Beitragzahlung von 1 RM auf. Untenecker erwiderte, er habe für 6 Kinder zu sorgen und lehnte ab. Im Januar 1941 erschien Adolf Hofer wieder bei Untenecker, der nach längerem Zureden sich zum Eintritt bereit erklärte. Auf Geheiß des Adolf Hofer ~~unterzeichnete~~ ^{er unterschrieb} Untenecker auch die Kassiererstelle für seinen Wohnort Markthodis und die Gemeinden Rechnitz und Dörnbach und wurde mit Weisungen für die Anwerbung neuer Mitglieder in den drei Gemeinden sowie in benachbarten Ortschaften versehen. Bei dieser Gelegenheit teilte Adolf Hofer ihm mit, der kommunistische Funktionär Johann Graf aus Mariasdorf werde die Aufstellung der einzelnen Ortsgruppen selbst vornehmen. Bald darauf erschien Johann Graf bei Untenecker, besprach mit ihm die illegale Arbeit, wies ihn an, nur wenige und unbedingt verlässliche Leute aufzunehmen, keine Listen über die Mitglieder und eingezahlten Beiträge zu führen und überhaupt keine Aufzeichnungen zu machen. Er bat ihn, ~~mit~~ ^{mit} dem Schneidermeister Johann Balaskovits in Dörnbach, der verlässlich sei, in Verbindung zu treten und von ihm die monatlichen Mitgliedsbeiträge abzuholen. Untenecker begab sich nach Dörnbach, mußte aber feststellen, daß Graf den Angeklagten Balaskovits noch nicht eingeweiht hatte. Es gelang Untenecker, ^{er} Balaskovits für die illegale KPÖ zu gewinnen. Er gab ihm nähere Weisungen ~~über~~ für die Anwerbung neuer Mitglieder und das Kassieren der monatlichen Beiträge von 1 RM entsprechend den

von

von Graf erhaltenen Instruktionen. Ebenfalls im Januar 1941 begaben sich Graf und Untenecker nach Rechnitz und trafen dort den Schornsteinfegergehilfen Kis an. Dieser wurde von Graf im Beisein des Angeklagten Untenecker für die KPÖ. angeworben, zum Zellenleiter bestellt und mit der Weisung versehen, die Organisation in Rechnitz äußerst geheim durchzuführen. Von den Zellenleitern Balaskovits und Kis in Dörnbach und Rechnitz eingesammelte Beiträge nahm der Angeklagte Untenecker in den Monaten Februar und März 1941 in Empfang und lieferte sie an Adolf Hofer ab. Dieser legte Ende März oder Anfang April 1941 dem Angeklagten Untenecker nahe, sich nicht mehr als ~~gutmütiges~~ Mitglied der KPÖ. zu betrachten, nachdem er erfahren habe, daß Untenecker früher dem Burgenländischen Landesschützen-Verband angehört habe. Darauf stellte Untenecker seine Mitarbeit ein. Balaskovits hatte in Unkenntnis des Ausscheidens des Angeklagten Untenecker noch im Laufe des Monats April 1941 die Mitgliederbeiträge aus seiner Zelle in Unteneckers Wohnung abgeliefert, der sie im Mai 1941 an Adolf Hofer ~~gab~~ aushändigte, angeblich um nicht in den Verdacht der Unterschlagung zu geraten.

Im Februar oder März 1941 nahm Untenecker an zwei geheimen Zusammenkünften der leitenden Funktionäre Wallner, Halwachs, Friesl, Glötszl, Roth in Pinkafeld teil, zu der auch der Wiener Funktionär Karl Schubert erschienen war.

In derselben Zeit erhielt Untenecker von Adolf Hofer einen im Verdäufältigungsverfahren hergestellten Flugzettel in dem ausgeführt wurde, daß der deutsch-russische Pakt nur ein Vorwand sei, und alle Kommunisten aufgefordert wurden, weiter zusammenzuhalten. Dieses Flugblatt gab Untenecker dem bei einer Autobushaltestelle angetroffenen Lehrer Hotwagner zum Lesen.

2.) Dem Angeklagten B ä l t a s k o v i t s wurde im Januar 1941 von dem ihm bekannten Angeklagten Untenecker nahegelegt, sich der KPÖ. anzuschließen.

Balaskovits stellte seine anfänglichen Bedenken zurück, nachdem Untenecker ihm erklärt hatte, daß bei der kommunistischen Partei nichts aufgeschrieben würde.

Balaskovits erklärte sich zum Eintritt und zur Errichtung einer kommunistischen Zelle in seinem Wohnort Dörrbach bereit, für die er folgende Mitglieder anwarb:

den Maurergehilfen Ferdinand Marlovits, den Schuhmacher Michael Golacz, den Maurer Franz Csarmann, die Hilfsarbeiter Josef Bunyai und Franz Gülli, den Landwirt Andreas Feffer, den Handelsvertreter Franz Stefanits und den

Mitangeklagten Balogh. Die Anwerbungsverhandlungen leitete er bei dem Zeugen Golacz mit den Worten ein, der Kommunismus käme doch bald zur Macht und dann wäre der Krieg bald zu Ende. Den Zeugen Bunyai überredete er dadurch zum Eintritt, daß er seiner Überzeugung Ausdruck gab,

„die große kommunistische Partei“ werde bald ans Ruder kommen. Auch zu dem Angeklagten Balogh sagte er,

die kommunistische Partei werde bald zur Macht gelangen.; Balogh brauche keine Angst zu haben, daß jemand von seiner Mitgliedschaft erfahre; denn es würden keinerlei Listen und Aufzeichnungen über Mitglieder gemacht.

Die Beiträge der Mitglieder seiner Zelle einschließlich der von Balogh gegründeten weiteren Zelle zog Balaskovits bis Mai 1941 ein und übergab sie bis April 1941 dem Angeklagten Untenecker.

3.) Der Angeklagte Balogh wurde auf Veranlassung des Angeklagten Balaskovits im Januar 1941 Mitglied der KPÖ. und zahlte Beiträge bis zum Mai 1941. Er gründete in Schachendorf eine illegale Zelle, in die er den Straßenwärter Stefan Arth, den Reichsbahnangestellten Stefan Jugovits und den Landwirt Josef Wuschitsch aufnahm. Ihre Beiträge kassierte er bis zum Mai 1941 und führte sie an den Mitangeklagten Balaskovits ab.

4.) Im Januar 1941 erschienen bei dem Angeklagten Kis der kommunistische Funktionär Johann Graf aus Mariasdorf und der Angeklagte Untenecker. Graf

sagte

sagte zu Kis, der Kommunisten würde bald zur Herrschaft gelangen, und forderte ihn auf, in Rechnitz, den Grundstock für eine kommunistische Zelle zu bilden". Untenecker unterstützte die Anwerbungs Bemühungen des Graf. Nach kurzem Sträuben erklärte sich Kis zum Eintritt in die KPÖ. bereit und sagte auch zu, in Rechnitz eine KPÖ-Zelle zu bilden. Am Mitte Januar 1941 teilte er dem ihm bekannten "Eisenbahnarbeiter Josef Fekete in Rechnitz mit, daß er Mitglied der KPÖ. geworden sei, und forderte ihn mit Erfolg zum Eintritt auf. [Es gelang dem Angeklagten Kis auch, von den Lehrern Josef Hotwagner und Wilhelm Gregorich je 3 RM zu erhalten. Diese sechs Mark sowie die von Fekete erhaltenen Mitgliedsbeiträge von monatlich einer Mark führte er zusammen mit seinen eigenen Beiträgen in gleicher Höhe bis März 1941 an Untenecker ab. Da Untenecker Ende März oder Anfang April 1941 auf Weisung des kommunistischen Funktionärs Adolf Hofer seine Tätigkeit in der KPÖ. einstellte, verlor Kis die Verbindung zur Bezirksleitung Pinkafeld.

IV.

Die Einlassungen der Angeklagten und die Würdigung.

1.) Der Angeklagte U n t e n e c k e r ist geständig bis auf einen Punkt : Das von Adolf Hofer erhaltene und ^{von} ~~von~~ dem Lehrer ~~Adolf~~ Hotwagner weitergegebene Flugblatt soll nach seiner abschwächenden Einlassung in der Hauptverhandlung den zwischen Japan und ^{der} (SU) abgeschlossenen Vertrag zum Gegenstand gehabt haben. Auch andere wegen kommunistischer Betätigung angeklagte Arbeiter aus Pinkafeld und Umgebung haben zum ersten Mal in den Hauptverhandlungen die gleiche Schutzbehauptung aufgestellt. Es hat sich bei der ^{Überprüfung} ~~Überprüfung~~ des Gefängnisses in Graz nicht vermeiden lassen, daß die Angeklagten und die gleichfalls inhaftierten

inhaftierten Mitschuldigen aus Pinkafeld Verständigungsmöglichkeiten gefunden und sich verabredet haben, wie sie sich in den Hauptverhandlungen verteidigen wollen. Auf diese Weise erklären sich spätere, fast wörtlich übereinstimmende Abschwächungen polizeilicher und richterlicher Geständnisse. Glaubwürdiger ist das vom Angeklagten Untenecker zu Protokoll des als Zeugen ^{gafit} ~~na~~ ^{zunehmenden} polizeilichen Vernehmungsbemühen frei und unbeeinflusst abgelegte Geständnis, das in dem Flugzettel ausgeführt worden ist, ^{Vortrag} ~~der~~ ^{der} ~~zwischen~~ ^{zwischen} Deutschland und ^{der} ~~VSU~~ ^{seiner} ~~seiner~~ nicht ernst gemeint und es handele sich nur um eine getarnte Freundschaft.

2.) Der Angeklagte Balaskovits hat den Tatverlauf, soweit er ihn betrifft, zugegeben, jedoch entgegen seinem inhaltsgleichen polizeilichen und richterlichen Einlassungen im Vorverfahren zum ersten Mal in der Hauptverhandlung bestritten, den Zeugen Bunyai angeworben zu haben, und behauptet, dieser habe ihn veranlaßt, in die KPÖ. einzutreten. Diese ganz neue Schutzbehauptung hat Balaskovits offenbar aus Rache wegen der ihn schwer belastenden Aussage des Zeugen Bunyai aufgestellt. Er hat diese Ausrede ganz unbedacht gemacht; denn zu Beginn der Hauptverhandlung hat er ausführlich geschildert, auf welche Weise er durch Untenecker angeworben worden ist, wie auch Untenecker bestätigt hat. Daher hat der Senat auch der mit dem Sachverhalt in Einklang stehenden Aussage des Zeugen Bunyai vollen Glauben geschenkt.

Die hauptsächlichste Verteidigung des Angeklagten Balaskovits geht dahin, daß er „eigentlich nie Mitglied der KPÖ. geworden“ sei, weil er aus eigenem Vermögen niemals Beiträge gezahlt, sondern nur die von anderen stammenden Beiträge eingesammelt und an Untenecker weitergeleitet habe. Mag der Angeklagte Balaskovits es auch vermieden haben, selbst Geldopfer zu bringen, so beweist doch ~~seine~~ die rege von ihm entwickelte Werbe- und Kassiertätigkeit, daß er sich ganz bewußt in die KPÖ.-Organisation eingeschaltet und als ihr Mitglied gefühlt hat.

hat. Den ihm erteilten Auftrag, eine kommunistische Zelle in Dörrnbach zu gründen und zu leiten, hat er widerspruchslos entgegengenommen und nach bestem Können ausgeführt.

Unerörtert kann bleiben, ob Balaskovits noch nach dem Verbot deutschsprachige Meldungen englischer und sowjetrussischer Sender abgehört und an seine Gesinnungsgenossen weitergegeben hat, wie er vor der Polizei zugegeben, aber vor dem Ermittlungsrichter und in der Hauptverhandlung bestritten hat, weil von der Staatspolizeistelle ein Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt worden ist (§ 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1932, RGBI. I S. 1683, GBl. f. J., S. 4150)

3.) Der Angeklagte B a l o g h ist im wesentlichen geständig. Er will der KPÖ beigetreten sein, weil er in Falle der Verweigerung der Beitragszahlungen befürchtet habe, seine Stelle als Straßenwärter zu verlieren, da der ihm als Kommunist bekannte Angeklagte Untenecker als Schreiber in Straßenbauamt beschäftigt war. Er hat aber zugeben müssen, daß er von Untenecker in keiner Weise veranlaßt worden ist, der KPÖ beizutreten. Auf die Frage, aus welchem Grunde er weiteren Personen zugeredet habe, in die KPÖ trotz Kenntnis ihres Verbots einzutreten, ihnen die Aufnahme ermöglicht und auf diese Weise sogar seinen Neffen ^{Arth} in das Unglück gestürzt habe, ist er eine Antwort schuldig geblieben.

4.) Der Angeklagte K i s hat ein volles Geständnis abgelegt. Der Verdacht, daß er auch einmal ein kommunistisches Flugblatt erhalten und weitergegeben hat, hat in der Hauptverhandlung keine Bestätigung erfahren.

Nach der seit zwei Jahrzehnten erfolgten umfassenden Aufklärung des Volkes über die verbrecherischen Ziele der KPÖ. ist deren hochverräterischer Charakter allgemein bekannt. Auch ~~den~~ Angeklagten war, wie sie nicht in Abrede stellen, bekannt, daß die KPÖ. sich nach ihrem Verbot im Gebiet der ehemaligen Bundesregierung Österreich im Jahre 1933 sich völlig auf den Boden des revolutionären Kampfes mit dem Ziel gewaltsamer Niederringung der Regierung gestellt hat, um die Errichtung einer nach Sowjwet-Grundsätzen gestal-~~ten~~ Staatsform herbeizuführen, und daß die KPÖ. nach dem Anschluß die gleichen Tendenzen verfolgt und auf eine Losreißung der Alpen-u. Donau- Reichsgaue von Großdeutschland hinarbeitet. Der Senat ist überzeugt, daß die Angeklagten sich zur Tatzeit ^{mit} darüber klar waren, daß das von der KPÖ. erstrebte Endziel nur im Wege der Gewalt verwirklicht werden könne. Sie haben gewußt, daß ihre

gesamte festgestellte Tätigkeit geeignet war, den Umsturzbestrebungen den Weg zu bereiten. Sie haben mit Tätervorsatz den inneren und äußeren Tatbestand des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat erfüllt (§ 80 Abs.1 und 2, § 83 Abs.2 StGB.). Um den kommunistischen Umsturz- u. Losreißungsbestrebungen zum Siege zu verhelfen, haben sie sich bewußt in die planmäßig aufgebaute Organi-^{der KPÖ}sation ^{und} eingegliedert, sie durch Anwerbung neuer Mitglieder weiter ausgebaut, die Zahlung von Beiträgen geregelt, zu denen sie selbst beisteuerten. Sie waren sich von Anfang an ^{über} klar, daß die von ihnen eingesammelten und weitergeleiteten Gelder Mitgliedsbeiträge für die KPÖ. darstellten und nicht etwa nur Spenden für bedürftige Angehörige festgenommener Kommunisten waren. Die Tat sämtlicher Angeklagten war also darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats, den organisatorischen Zusammenhang, den die KPÖ. darstellt, aufrechtzuerhalten und zu erweitern (§ 83 Abs.3 Ziff. 1 StGB.). Außerdem hat ~~Untersuchen~~ U n t e n e c k e r sich ganz bewußt in den Vertellerapparat illegaler Schriften eingeschaltet. Es war ihm bekannt, daß Flugblätter in der üblichen Weise von Hand zu Hand weitergeleitet wurden, um so einer unbegrenzten Vielheit zum Zwecke der Beeinflussung ^{der} im Sinne des hochverräterischen Inhalt, der Flugblätter ~~ausgeführten~~ ^{ausgeführten} sollten (§ 83 Abs. 3 Ziff. 3 StGB.)

fu die Angeklagten
haben die Angeklagten
den Angeklagten der KPÖ
mit dem Ziel
sich bewußt, haben
sich bewußt,
mit dieser Führung
Beziehungen

V.

Strafzumessung.

Die besondere Schutzwürdigkeit des deutschen Volkes während des ihm von Judentum und Bolschewismus auferzwungenen Existenzkampfes - in Sinne einer scharfen Betonung des Abschreckungszweckes ^{zur Strafe} - stand für den Senat im Vordergrund seiner Überlegungen im Strafmaß. Das Gesamtinteresse der Nation verlangt gebieterisch ein nachdrückliches Hinschreiten gegen treulose Volksgenossen, die unter Ausnutzung des Krieges und der dadurch erschwerten Abwehrmaßnahmen versuchten, die innere Front zu unterhöhlen und dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen, während die besten Kräfte des Volkes draußen an der Front für die Freiheit Deutschlands und der verbündeten Staaten sowie für die Kulturgüter der ganzen Menschheit ihr Leben einsetzten. Niemand darf sich ein solches in den Reihen der kämpfenden Front ^{an} im November 1918 wiederholen. Jeder Versuch, die Siegesgewißheit des Volkes und seiner Wehrmacht geologisch anzutasten, muß in Keime erstickt werden. In den Befragungen des deutschen Volkes kommt der Staat nur ein Gebot: den unbedingten Schutz der Gesamtheit gegen alle Anschläge von drinnen und draußen, gleichgültig von welcher Seite sie ausgehen. Es heißt dabei nicht entscheidend darauf an, ob die ^{einzelnen} ~~einzelnen~~ Kommunisten maßgebliche Ämter in der KPD innehaben oder ob sie nur untergeordnete Stellen in ihr bekleiden. ^{aber nur geringen Einfluss bei ihrer Durchsetzung d. d. Stm.} Allein entscheidend ist ihr durch Eingliedern in die kommunistische Organisation und durch Vorschubleistungen der bolschewistischen Bestrebungen aller Art getretene hochverräte Ischmaelille.

7 J 256/42

~~11.~~

1.) Zu schreiben:

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
in Wien.

Sofort!
Einschreiben!
Durch Eilbrief!
Geheim!
L.V. Sache!

Persönlich oder Vertreter im Amt!

Anlagen: 1 Erlaß über die Nichtausübung des Gnadenrechtes,
1 Vollstreckungsauftrag,
~~1 Text der Bekanntmachung,~~
1 Urteilsabdruck.

In den Anlagen übersende ich den Erlaß des Reichsministers
der Justiz vom 3. September 1942 - Nr. 12 g 10a 3273.42 g
über die Nichtausübung des Gnadenrechtes gegen die
vom Volksgerichtshof zum Tode Verurteilten

1) Johann Wittenberger
2) Johann Valat Kováčik
3) Michael Volný
4) Gustav Kib.

Ich ersuche, gemäß dem ferner beigefügten Auftrag des
Reichsministers der Justiz vom 7. September 1942
die Vollstreckung des anliegenden Urteils gegen die
Genannten zu veranlassen (vergl. RV. des RM. der Justiz
vom 13.2.1942 - 4417 - IIIa 4 246.42 - Nr. 2). Den hierfür
bestimmten Zeitpunkt bitte ich sofort fernmündlich oder
telegrafisch in unauffälliger Weise oder durch Fernschreiben
meinem Sachbearbeiter, Muthartstraße 10, Wien
mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Präsidenten des Volks-
gerichtshofs von der bevorstehenden Vollstreckung wird so-
dann von hier aus veranlaßt werden.

Die Verurteilten befinden sich in dem ~~Strafgefängnis~~
~~Gefängnis~~ - der Untersuchungsanstalt I in Wien.

Verteidiger

Verteidiger des Verurteilten zu 1) ist Rechtsanwalt
H. Viktor Voit in Grog (Mitt), Hauptstr. 11 / Fernspr. Nr. 40-71-5
(Straße, Hausnummer)

*Vertreter der Verurteilten zu 2) u. 3) ist Rechtsanwalt
Dr. Wilhelm Köpf, in Grog, Hauptstr. 7, Fernspr. 31-73.*

*Vertreter der Verurteilten zu 4) ist Rechtsanwalt
Dr. Hermann Fiedel, in Grog, Hauptstr. 19*

~~Bei den Verurteilten zu 1)~~
ist die Zuziehung eines Dolmetschers der
Sprache erforderlich.

~~den Verurteilten~~

~~haben~~ gebeten, ihr ~~den~~ Leichnam zur Bestattung zu über-
lassen.

Anträge von Angehörigen der Verurteilten, ihnen die
Leichnam ^{zu} zur Bestattung zu überlassen, liegen bisher nicht
vor.

Die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt
in Berlin hat erklärt, daß sie gegen *die Freigabe der*

Leichen
Bedenken habe. Ich ersuche
daher, *strenge Befugnisse* Anträge *abzulehnen*.

Ich ersuche, folgende Bekanntmachung dort drücken und
in ~~Krieg~~ *den* ~~in~~ *in* ~~der~~ *in* der
üblichen Weise öffentlich anschlagen zu lassen.

Bekanntmachung

~~Der~~ Die - am 13. August 1942 von Volksgerichts
wegen *Vorbereitung zum Tode*

zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehren-
rechte Verurteilten ~~Jahre alte~~

Johann Nikolaus, 48 Jahre alt, mit
Johann Zolankowski, 48 Jahre alt, mit

aus *Miguel Bologn, 55 Jahre alt, aus Tübingen, 1917,
Franz Kib, 44 Jahre alt, aus Regensburg,*

~~ist~~ - sind - heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19. 12.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

~~Lohnersuche, die Vollstreckung in~~
durch öffentlichen Anschlag in der üblichen Weise bekannt-
zumachen. Ich werde die Plakate, sobald Ihre Nachricht über
den Zeitpunkt der bevorstehenden Vollstreckung hier eingehend
hier drucken lassen und Ihnen die erforderliche Stückzahl
übersenden.

Die Veröffentlichung in der Presse wird von hier aus
veranlaßt werden.

Etwasige Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie
sonstige, beachtliche, eine gerichtliche Entscheidung nach
§ 458 StPO. erfordernde Einwendungen der Verurteilten gegen
die Vollstreckung ersuche ich mir auf schnellstem Wege zu
übersenden; der zuständige Senat des Volksgerichtshofs wird
über sie an seinem Sitze in Berlin befinden. Für diesen nach
den hiesigen Erfahrungen seltenen Ausnahmefall ersuche ich
die Verurteilten ^{bekanntlich} sofort im Einzeltransport nach dem Straf-
gefängnis Berlin-Plötzensee überführen zu lassen und mich
dem Veranlaßten zu benachrichtigen.

Etwas erforderliche schleunige Auskünfte erteilt mein
Sachbearbeiter, der in der Nacht vor der Vollstreckung im
hiesigen Dienstgebäude unter der Fernsprech-Nr. 218346
zu erreichen ist.

Die Vollstreckung des Urteils bitte ich sofort meinem
genannten Sachbearbeiter fernmündlich, telegrafisch oder
durch Fernschreiben mitzuteilen; die fernmündliche Benach-
richtigung des Reichsjustizministeriums erfolgt dann von
hier aus.

Ich

Ich bitte, den dem Reichsminister der Justiz zu erstattenden schriftlichen Vollstreckungsbericht (vergl. RV. des R.M. der Justiz vom 13.2.1942 - 4417 - III a⁴ 246.42 Nr. 3) durch meine Hand zu leiten und ein Doppel des Berichts für meine Akten beizufügen. Außer der Urschrift des Erlasses über die Nichtausübung des Gnadenrechtes bitte ich dem Bericht den Vollstreckungsauftrag des Reichsministers der Justiz sowie 6 Stück der öffentlichen Bekanntmachung und den Urteilsabdruck wieder anzuschließen.

2.) Nach 2 Tagen

(Präs. des Volksgerichtshofs vom Zeitpunkt der Vollstreckung benachrichtigen; Pressemitiz an Justizpressestelle beim Volksgerichtshof; ~~falls Plakatierung in Berlin: Herstellung der Bekanntmachung bei der Fa. Berliner Ausstellungen veranlassen~~)

Im Auftrage

[Handwritten signature]

11/12
g. J. J. J.
11/12
11/12

Prozessb.
gegen Gregorisch
11.11.42
der Verfassung
läßt
mit

Abschrift aus 7 J 256/42 von Bl.36 d.A.

r Oberstaatsanwalt beim
Landgericht W i e n

Wien 64, am 23. Dezember 1942
Landesgerichtsstr.11

7 AR 60/42

Durch die Hand des Herrn Oberreichsanwalts
zu 7 J 256/42

an den Herrn Reichsminister der Justiz

B e r l i n W.8,
Wilhelmstr.65

betrifft: Vollstreckung des Todesurteils an
Johann U n t e n e c k e r und drei Anderen
Ursprung: IV g 10a 3773/42 g
Ulagen: Die U r s c h r i f t des Erlasses vom 3.12.1942.
der Vollstreckungsauftrag vom 7.12.1942,
1 Urteilsabdruck,
6 Stück der öffentlichen Bekanntmachung.

Das Todesurteil wurde an den Verurteilten Johann U n t e n e c k e r , Johann B a l a s k o v i t s, Michael B a l o g h und Emmerich K i s am 18.12.1942 um 19 Uhr bzw. 18.52 Uhr

bew.

bezw. 19 Uhr 20' vollstreckt.

Die Vollstreckungen verliefen ohne Besonderheit.
Die Bekanntmachung, von der 6 Stück anliegen, wird
sprechend dem dortigen Ersuchen in den Wohnorten
Verurteilten öffentlich angeschlagen.

i. A. gez. J a a g e r

Beglaubigt:

⌞

(L.S.)

gez. Stepanek,
Justizangestellte

1) Kaufkraft

a) zwei Kaufkraftscheine

b) zwei Lander als die Kreis Oberwart (Hilfsmark)

2) b. h. d. w. g. l. e. n.

Lth. 8/1.45

Zu 1) gef. Ca. 8.1.

ab: 7/1/1 Berth

J.



Geheime Staatspolizei Grenzpolizeikommissariat Sierstenfeld	
Zuname: <i>Mutneske</i>	Gez.:
Vorname: <i>Johann</i>	Augen:
Eltern:	Haar:
geboren:	Part:
in:	Bef. Kennzeichen:
Beruf:	
Grund der Festnahme:	

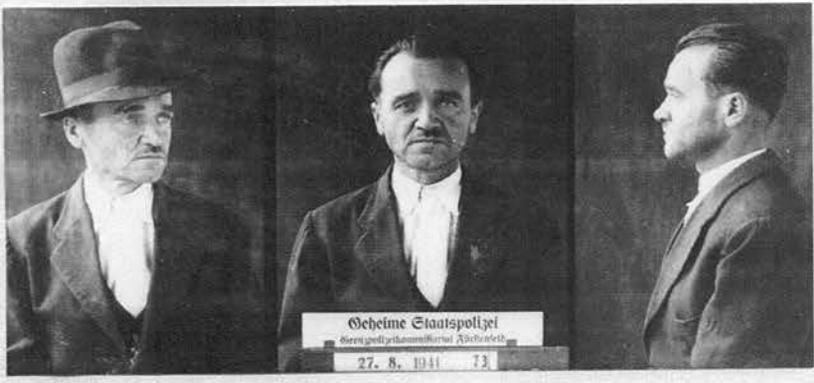


27/12/41 PA



Geheime Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Aachen

Vorname: <i>Kris</i> Nachname: <i>Summig</i> Eltern: geboren: in: Beruf: Grund der Festnahme:	Größe: Haar: Augen: Haut: Bes. Kennzeichen:
---	---



5011-20201



Geheime Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Sürstorf

Nachname: *Balaskowitz* Größe:
 Vorname: *Johann* Augen:
 Eltern: Haare:
 geboren: Haar:
 l.: Def. Kennzeichen:
 Beruf:
 Grund der Festnahme:



2012/11



Geheime Staatspolizei Grenzpolizeikommissariat Fürstensefeld

Zuname: <i>Balogh</i>	Größe:
Vorname: <i>Leischel</i>	Augen:
Stamm:	Haar:
geboren:	Part:
in:	Def. Kennzeichen:
Beruf:
Grund der Festnahme:



201/2011